

Sitzung vom 11. März 1998

565. Interpellation (Regionale Anliegen bei der Kulturförderung)

Kantonsrat Willy Germann, Winterthur, und Mitunterzeichnende haben am 12. Januar 1998 folgende Interpellation eingereicht:

Um seinen hohen Standard halten zu können, verlangt das Opernhaus Zürich zusätzliche Mittel. In der prekären Finanzsituation des Kantons Zürich gingen höhere staatliche Beiträge zu Lasten kleinerer Kulturinstitute und vor allem zu Lasten der Landregionen. Dies würde zum Beispiel das «Theater für den Kanton Zürich» in seiner Existenz bedrohen. Es drängen sich deshalb regional-politische Kriterien bei der Vergabe von Kultursubventionen sowie eine Verbreiterung der Trägerschaft für das Opernhaus auf.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat an:

1. Ist der Regierungsrat bereit, bei Kultursubventionen das Kriterium «regionaler Ausgleich» mehr zu gewichten?
2. Ist der Regierungsrat bereit, allfällige zusätzliche Mittel für das Opernhaus nicht zu Lasten kleinerer Kulturinstitute zu gewähren?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine erweiterte Trägerschaft oder eine breiter abgestützte Finanzierung des Opernhauses stark zu machen? Denkbar wäre der Einbezug von Nachbarkantonen.
4. Ist sich der Regierungsrat dessen bewusst, dass die Subventionskürzungen beim «Theater für den Kanton Zürich» dieses Theater in eine dramatische, sogar existenzbedrohende Finanzsituation gebracht haben?
Wie beurteilt der Regierungsrat die kulturelle Bedeutung des TZ? Ist er bereit, zur Rettung des Theaters beizutragen? Wie?
5. Ist der Regierungsrat bereit, von seiner Praxis abzuweichen, wonach aus dem «Fonds für gemeinnützige Zwecke» pro Jahr nur noch ein Projekt eines einzigen Kulturinstituts unterstützt wird?
Ist der Regierungsrat bereit, bei solcher «Projekthilfe» einen regionalen Ausgleich anzustreben?
6. Wie verteilen sich seit 1990 die Mittel aus der kantonalen Kulturförderung und dem «Fonds für gemeinnützige Zwecke» auf die Stadt Zürich, die Stadt Winterthur und die Landregionen?

Auf Antrag der Direktion des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Willy Germann, Winterthur, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Die Kulturförderung des Kantons erfolgt gestützt auf das Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 1. Februar 1970 (LS 440.1). Es bestimmt, dass der Staat (Kanton) das geistige und kulturelle Leben zu Stadt und Land durch Beiträge an Institutionen, Veranstaltungen und Werke fördert. Dem Kriterium «regionaler Ausgleich» wird denn auch in der kantonalen Kulturförderung grosse Beachtung geschenkt. Das wichtigste Beurteilungskriterium ist die Qualität eines Projektes bzw. eines Institutes. Würde als Kriterium einzig der Standort gelten, wäre die Gleichbehandlung aller Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht gewährleistet. Liegen zwei gleichwertige Gesuche zur Prüfung vor, wird dasjenige mit dem engeren Bezug zu den Landregionen des Kantons begünstigt.

In ihrem Geschäftsbericht 1996/97 weist die Opernhaus AG darauf hin, dass die Sorge um die finanzielle Struktur des Theaters immer mehr in den Vordergrund rücke. Aufgrund verschiedener Überlegungen wird dargelegt, dass die Zürcher Oper «untersubventioniert» sei. Ein konkretes Gesuch um Erhöhung der kantonalen Subvention liegt dem Regierungsrat aber nicht vor. Die kantonalen Vertreter im Verwaltungsrat der Opernhaus AG betrachten zwar die Analyse der Finanzsituation als zutreffend, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass vor einer Erhöhung der kantonalen Subventionen die Möglichkeiten der Kostenopti-

mierung beim Opernhaus selber sowie der finanziellen Beteiligung der vom Angebot mitprofitierenden Kantone und allenfalls des Bundes ausgeschöpft werden müssen.

Die Sparanstrengungen des Kantons gelten für alle Bereiche. Ausnahmen zugunsten einzelner Projekte bzw. Institute haben eine unerwünschte Signalwirkung. Falls die Finanzlage des Opernhauses als qualitätsgefährdend beurteilt werden muss und deshalb eine Erhöhung der Subvention bzw. eine einmalige Beitragsleistung in Betracht gezogen werden sollte, darf dies nicht auf Kosten anderer Kulturinstitutionen erfolgen. Eine bevorzugte Behandlung des Opernhauses ist aus kulturpolitischen Erwägungen nicht vertretbar. Mit einer Bedürfnisanalyse liesse sich aufzeigen, wo überall Finanznotstand herrscht.

Das Opernhaus ist in Sachen privates Sponsoring äusserst erfolgreich. Trotzdem ist eine noch breitere Trägerschaft bzw. eine breiter abgestützte Finanzierung dieses Kunstinstitutes anzustreben. Eine neue Besucherstatistik ermöglicht nun, konkrete Verhandlungen mit umliegenden Kantonen zu führen. Die Aussichten auf eine Kostenbeteiligung des Bundes müssen angesichts des geltenden Verfassungsrechts als gering eingeschätzt werden.

Es ist bekannt, dass die in den vergangenen Jahren erfolgten Subventionskürzungen im Bereich Kulturförderung insbesondere das «Theater für den Kanton Zürich» (TZ) in eine schwierige Finanzsituation gebracht haben. Gleichzeitig ist aber auch darauf hinzuweisen, dass dem TZ zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke mehrfach Beiträge gewährt worden sind (indirekt 1990 und 1991 mit Beiträgen an Aufführungen; mit Regierungsratsbeschlüssen von 1992 und 1995 Fr. 100000 bzw. Fr. 400000; mit Kantonsratsbeschluss vom 17. Juni 1996 1,5 Mio. Franken, vor allem an die Veranstaltungen im Rahmen des 25jährigen Bestehens).

Die Leistungen des TZ werden geschätzt, und seine Auflösung würde als grosser Verlust für die kulturelle Vielfalt in der zürcherischen Kulturlandschaft empfunden. Auch hier würde eine Bedürfnisklärung zeigen, wie beliebt das Angebot des TZ ist. Die Betriebsreorganisation, die in den vergangenen Jahren bereits durchgeführt wurde, war offensichtlich zuwenig erfolgreich und kann deshalb nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Würde der Nachweis erbracht, dass die Leistungen des TZ vom Publikum analog früherer Jahre honoriert werden, müsste auch von den Gemeinden eine höhere Kostenbeteiligung erbracht werden.

In der Weisung zum Kantonsratsbeschluss vom 17. Juni 1996 wurde festgehalten, dass die Sonderbeiträge zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke nicht mehr unbeschränkt weitergeführt werden können und ab 1999 entfallen. Allenfalls wären substantielle Einzelbeiträge zugunsten eines bestimmten, ausgewählten Projektes eines Kunstinstitutes möglich. Die Projektauswahl hat in jedem Fall aufgrund qualitativer und nicht standortabhängiger Kriterien zu erfolgen. Die Kunstinstitute hatten nun mehrere Jahre Zeit, sich auf diese neue Situation einzustellen, und deshalb soll von diesem Grundsatz nicht abgewichen werden.

Die Verteilung der «Kulturbeiträge» aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke seit 1990 gliedert sich wie folgt:

	Stadt Zürich Fr.	Stadt Winterthur Fr.	übriger Kanton Fr.
KRB	*51800000	22295000	6750000
KRB (in %)	64,1%	27,6%	8,3%
RRB	9625000	2289000	3012919
RRB (in %)	64,5%	15,3%	20,2%
Total	61425000	24584000	9762919
Total in %	64,1%	25,7%	10,2%

* davon Fr. 31,4 Mio. für die Opernhausliegenschaft

Bei dieser Liste ist zu beachten, dass nur standortgebundene Beiträge berücksichtigt werden konnten (Investitionen, Ausstellungsbeiträge, Produktionen usw.), nicht aber Druckkosten- oder Filmförderungsbeiträge, Beiträge über den Standort eines Projektes hinaus wirksam sind. Fondsprojekte müssen grundsätzlich regionale Bedeutung aufweisen bzw. dürfen nicht Gemeindegliedern entsprechen.

Eine Auflistung der Beiträge der Abteilung Kulturförderung der Direktion des Innern auf die gewünschten Standorte in den Jahren 1990–1997 ist nicht möglich, da nur der Wirkungskreis eines Institutes bzw. eines Projektes ein aussagekräftiger Indikator ist. Viele Projektbeiträge sind zudem nicht ortsgebunden. Der grösste Teil der Subventionen geht an wenige Institute von interkantonaler und zum Teil internationaler Bedeutung (Opernhaus Zürich, Musikkollegium Winterthur, Kunstverein Winterthur, Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft u.a.). Vor der Übernahme des Opernhauses Zürich per 1. August 1994 war die Kategorie Institute mit interkantonaler bzw. internationaler Bedeutung weniger stark alimentiert. In bezug auf die Gewichtung der Kategorien verändert sich das Bild nicht wesentlich; der Kanton hatte zuvor Beiträge an alle vier grossen Kunstinstitute der Stadt Zürich geleistet. Über die ganze Zeitspanne gilt, dass die meisten Beiträge an Institute und Projekte von kantonaler Bedeutung (Theater für den Kanton Zürich, Theater am Stadtgarten Winterthur, Zürcher Kammerorchester u.a.) fliessen und für Institute und Projekte mit lokalem bzw. regionalem Wirkungskreis wenig Mittel eingesetzt werden können.

Subventionen an Institutionen und einzelne Projekte

von inter- kantoner und in- ternationaler Bedeutung	von kantonalen Bedeutung	von regionaler Bedeutung (ohne Städte Winterthur und Zürich)	von lokaler Bedeutung (Zürich)	von lokaler Bedeutung (Winterthur)	Total Fr
Fr. 1993	Fr. 1993	Fr. 1993	Fr. 1993	Fr. 1993	1993
31611089	5351789	475500	106200	19200	37563778
84,153%	14,247%	1,266%	0,283%	0,051%	100%
Fr. 1997	Fr. 1997	Fr. 1997	Fr. 1997	Fr. 1997	1997
*57604708	3798617	417050	96300	18300	61934975
93,008%	6,133%	0,674%	0,155%	0,030%	100%

* davon für das Opernhaus: Fr. 54992600 oder 95,465%

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi